

An die  
**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**  
**Mariahilferstraße 77 - 79**  
**A – 1060 Wien**

Wien, 28.1.2009

Per e-mail: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

**Betreff: Konsultationsdokument Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) vom 13.11.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Austria GmbH nimmt für sich und die mit ihr verbundenen Unternehmen der UPC Austria Gruppe (im Folgenden „UPC“ genannt) innerhalb offener Frist die Gelegenheit wahr, zu dem gegenständlichen Konsultationsdokument vom 13.11.2008 folgende Stellungnahme abzugeben.

Vorweg hält UPC fest, dass aus ihrer Sicht kein Bedarf an einer Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Nutzung von geografischen Rufnummern besteht. Leider kann sich UPC des Eindrucks nicht erwehren, dass der Hauptsinn dieser Änderungen offenbar der sein soll, dass VOI-Betreibern das Erlangen von geografischen Rufnummern erleichtert werden soll. Sollten - wie im derzeitigen Konsultationsdokument geplant - die Änderungen in Kraft treten, so wäre es wichtig klar festzuhalten, dass VOI-Betreiber die Grundvoraussetzungen und Verpflichtungen erfüllen müssen, die „herkömmliche“ Netzbetreiber auch einzuhalten haben (Notruf etc) und dass die Änderung der Bestimmungen in der KEM-V keinesfalls einen VOI-Betreiber ermächtigen dürfen, von diesen Verpflichtungen abweichen zu dürfen.

Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen:

- 1) § 5 Abs 2 Z 4: Die Streichung der Bereiche 0720 und 0780 führt dazu, dass geografische Rufnummern als CLI auch in diesem Fall zulässig wären. Das bedeutet, dass auch bei nomadischer Nutzung die zugeteilte geografische Rufnummer als CLI bei einem Notruf verwendet werden dürfte, auch wenn der Nutzer nicht am Standort anwesend ist, der grundsätzlich durch die geografische Rufnummer adressiert wird. Aus Sicht von UPC kann es dadurch sehr leicht zur Irreführung von Notrufträgern kommen, weil der Notfall tatsächlich an einem anderen Ort stattfindet, als man durch die geografische Rufnummer vermuten könnte und somit der Notruf nicht mehr

richtig zuordenbar ist. UPC möchte auf die in der Plattform Notrufe dargestellte Frageliste an die Notrufbetreiber und dabei insbesondere auf die Frage 6 hinweisen. Dabei wurden die Notrufträger aufgefordert, bekannte Probleme im Zusammenhang mit Notrufen von VOI-Anschlüssen anzugeben. Dabei wurde von den Notrufträgern unter anderem auf das Problem der Lokalisierbarkeit des Anrufers und der Fehlleitung von Einsätzen hingewiesen. UPC spricht sich klar gegen jegliche Regelungen aus, die zur Irreführung von Notrufträgern beitragen können. Das Thema Notruf ist viel zu sensibel, als dass von Rechtssetzungsseite leichtfertig damit umgegangen werden sollte. Ebenso darf das Vertrauen der Bevölkerung in das Funktionieren von Notrufen durch derartige Änderungen nicht erschüttert werden.

- 2) § 15 Abs 5: Dieser Absatz ist ausschließlich auf Grund der geplanten Verkleinerung der zur Zuteilung gelangenden Blöcke bei geografischen Rufnummern erforderlich. Dass die Notwendigkeit dieser Blockverkleinerung aus Sicht von UPC nicht besteht wird noch dargelegt werden – insofern ist auch der gesamte Absatz 5 entbehrlich. Sollte es jedoch tatsächlich zur geplanten Blockverkleinerung kommen, so ist dies eine äußerst wichtige Bestimmung die keinesfalls gestrichen werden darf.
- 3) § 27 Abs 2 EB: Die EB verweisen auf die EB zu § 22, die es jedoch nicht gibt.
- 4) § 40 Abs 1: Die hier geplante Änderung ist zwar eine logische Konsequenz aus den geplanten Änderungen betreffend geografische Rufnummern, die von UPC allerdings abgelehnt werden. Insofern wird von UPC somit auch die Änderung in § 40 Abs 1 abgelehnt.
- 5) § 43 Abs 3 / § 46 Abs 2: Durch diese Bestimmung sollen über den eigentlichen Telefonauskunftsdienst hinaus zusätzliche Auskunftsdienste hinter einer Kurzrufnummer für Telefonauskunftsdienste (Bereich 118) zulässig sein. UPC kann keinerlei Notwendigkeit erkennen, den Bereich 118 für zusätzliche Auskunftsdienste frei zu geben, weil ohnehin ausreichend andere Rufnummernbereiche bestehen, die für derartige Dienste genutzt werden können. Das Argument, dass es sonst nur sehr beschränkte Verdienstmöglichkeiten für Auskunftsdienstbetreiber gäbe, ist mehr als fragwürdig. Die Schaffung von Rechtsnormen sollte jedenfalls nicht an den Verdienstmöglichkeiten einzelner Gruppen einer Branche orientiert sein. Weiters ist die Frage unbeantwortet, wie die überwiegende Erbringung des Dienstes als Telefonauskunftsdienst gemäß Abs 2 überprüft und nachgewiesen werden soll. Viel eher steht zu befürchten, dass durch Abs 3 die Erbringung beinahe jedes Dienste hinter einer Rufnummer aus dem Bereich 118 zulässig wäre, wenn der betreffende Betreiber zusätzlich Zugriff zB auf eine Herold CD hätte. UPC spricht sich jedenfalls gegen die Erweiterung der zulässigen Dienste hinter Rufnummern aus dem Bereich 118 aus. Sollte Abs 3 jedoch wie geplant in Kraft treten, müssten erstens jedenfalls

die EB zu Abs 2 geändert werden, die noch darauf abstellen, dass die Erbringung eines sonstigen Dienstes direkt unter der Auskunftsdiensterufnummer nicht zulässig ist und zweitens die Änderung in § 46 Abs 2 wie geplant durchgeführt werden, weil der Schutz des Rufnummernbereichs 118 vor Bestellhotlines jedenfalls zu begrüßen ist.

- 6) § 49: UPC lehnt die Streichung des Passus „in Festnetzen“ ab. Das Argument, dass der Begriff Festnetz weder im TKG noch in der KEM-V definiert sei, ist nicht stichhaltig. Erstens gibt es keinerlei Notwendigkeit, jeden Begriff legal zu definieren andererseits könnte der Begriff wenn es notwendig erscheinen sollte auch durchaus definiert werden. Jedenfalls wird der Begriff Festnetz schon heute im § 133 Abs 8 TKG verwendet – daher sollte auch nichts gegen seine Verwendung in der KEM-V sprechen. Außerdem verwendet der Verordnungsgeber selbst den Begriff „Festnetz“ im § 70 KEM-V. UPC legt großen Wert darauf, dass in der KEM-V weiterhin klar und unmissverständlich festgehalten wird, dass geografische Rufnummern nur zur Adressierung von ortsfesten Netzabschlusspunkten in Festnetzen verwendet werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass die RTR von den diversen Ideen Abstand genommen hat, bei der Festlegung des Verwendungszwecks von geografischen Rufnummern auf das Erfordernis des ortsfesten Netzabschlusspunktes zu verzichten.
- 7) § 50 Abs 8: UPC lehnt – wie noch dargelegt wird – die durch §§ 51ff geplante Öffnung der Zuteilung von geografischen Rufnummern ab. Daraus folgend ist konsequenterweise auch die Regelung des § 50 Abs 8 abzulehnen. Sollte es jedoch zu der geplanten Öffnung gem §§ 51ff kommen, so ist § 50 Abs 8 jedenfalls beizubehalten jedoch der Begriff „festen Netzabschlusspunkt“ auf „ortsfesten Netzabschlusspunkt“ zu ändern.
- 8) § 51 Abs 1: Es bestehen massive Bedenken, von der Sicherstellung der technischen Erfordernisse der ortsfesten Nutzung abzugehen und nur mehr zu normieren, dass Kommunikationsdienstbetreiber antragsberechtigt sind, die bei der Antragstellung eine geplante Nutzung gem §§ 49 und 53 „glaubhaft“ machen. Aus Sicht von UPC ist „glaubhaft machen“ eine viel zu unpräzise Formulierung. Was ist genau damit gemeint? Was muss der Antragsteller konkret tun? Wie wird die Einhaltung der für die Nutzung von geografischen Rufnummern relevanten Bestimmungen über den Antragszeitpunkt hinaus sichergestellt?

UPC fordert, weiterhin an der Notwendigkeit festzuhalten, dass nur solche KDBs antragsberechtigt sind, die entweder gleichzeitig auch KNB sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung erfüllen oder zumindest einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem KNB vorweisen

können, aus dem eine geplante Nutzung nachvollziehbar hervorgeht. Durch die geplante Aufweichung der Bestimmungen zur Antragsberechtigung besteht die Gefahr, dass geografische Rufnummern missbräuchlich verwendet werden. Es wäre klar darzulegen, wie seitens der RTR eine missbräuchliche Verwendung aufgedeckt und verhindert werden soll. Auch das primäre Ziel des TKG 2003, nämlich die Förderung der Schaffung von Infrastruktur, wird mit dem neuen Inhalt dieser Bestimmung komplett ins Abseits gedrängt. Sollten die geplanten Änderungen der §§ 51 ff doch durchgeführt werden, so ist die Bestimmung des § 51 Abs 1 Z 2 (Vorlage eines ausreichenden Konzeptes für die Erreichbarkeit von öffentlichen Kurzurufnummern für Notrufdienste und allen zielnetztarifierten Rufnummern) jedenfalls zu begrüßen.

- 9) § 51 Abs 2: Die durch Absatz 3 geplante Blockverkleinerung führt dazu, dass KDBs mit einem großen Teilnehmernetz Gefahr laufen, einem ungerechtfertigt hohen administrativen Aufwand ausgesetzt zu sein. Es steht zu befürchten, dass zB in einem Ortsnetz mit einer heutigen Blockgröße von 100 Rufnummern künftig nur mehr 10er-Rufnummernblöcke zugeteilt werden, und sich große Teilnehmernetzbetreiber mit entsprechend großem Bedarf an Rufnummern einer wesentlichen Erhöhung der Administration bei der Rufnummernbeantragung und den damit zusammenhängenden internen und externen Maßnahmen gegenüber sehen.

Bei Verkleinerung der zur Zuteilung gelangenden Rufnummernblöcke – für die UPC derzeit absolut keine Notwendigkeit sieht – müsste für derartige Teilnehmernetzbetreiber ausdrücklich sichergestellt und dies auch im Verordnungstext festgehalten werden, geografische Rufnummern jedenfalls im bisherigen Umfang zugeteilt zu erhalten. Dies bedeutet, dass auf Antrag jedenfalls alle Teilblöcke eines durch die ersten drei Ziffern identifizierten dekadischen Rufnummernblocks zuzuteilen sind, wenn der bisherige Bedarf an geografischen Rufnummern eindeutig darauf hinweist, dass alle Teilblöcke auf einmal benötigt werden.

- 10) § 51 Abs 3: Vorweg ist festzuhalten, dass keine der geplanten Änderungen der KEM-V zu einer Änderung bei den schon zugeteilten Rufnummernblöcken führen darf – dies sollte auch ausdrücklich im Verordnungstext festgehalten werden. Durch die geplante Änderung des § 51 Abs 3 soll normiert werden, dass künftig nur mehr verkleinerte Rufnummernblöcke zuzuteilen sind. UPC spricht sich dagegen aus, schon zu einem Zeitpunkt, zu dem nicht von einer Rufnummernknappheit ausgegangen werden kann, derart drastische Maßnahmen zu setzen. Es wäre völlig ausreichend, erst zu einem Zeitpunkt einer allfälligen Rufnummernknappheit – und dann nur bezogen auf die jeweiligen betroffenen Ortsnetze – entsprechende Maßnahmen zu setzen. Es wäre denkbar, die Zuteilung der bisherigen Blockgrößen beizubehalten und

nur in einzelnen Ortsnetzen bestimmte Blöcke für kleinere Betreiber zu reservieren und sie verkleinert an diese Betreiber zuzuteilen. Keinesfalls kann die generelle Verkleinerung der Rufnummernblöcke in allen Ortsnetzen ohne Vorliegen von Rufnummernknappheit befürwortet werden. Jedenfalls darf auch nicht vergessen werden, dass die Systeme für die Einrichtung und Bewertung von Rufnummernblöcken Grenzen haben, die mit der Verkleinerung von Rufnummernblöcken und der Zuteilung von Teilblöcken an unterschiedliche Kommunikationsdienstbetreiber gesprengt würden. Es kann von den Betreibern keinesfalls verlangt werden, die Systeme ohne aktuellen Bedarf schon jetzt aufzurüsten. Maßnahmen zur Behebung einer Rufnummernknappheit sollten jedenfalls erst dann seitens der RTR gesetzt werden, wenn Rufnummernknappheit gegeben ist – und nicht schon überschießend im Voraus.

- 11) § 51 Abs 5: UPC hat Bedenken gegen beide Varianten, die die Nutzung geografischer Rufnummern innerhalb des geografischen Gebietes der angrenzenden Ortsnetze für zulässig erklären. Es könnte durchaus geregelt werden, dass schon bestehende - von den Ortsnetzen abweichende - Nutzungen für zulässig erklärt werden, aber keinesfalls sollten Betreiber die Möglichkeit erhalten, aus der Nutzung von geografischen Rufnummern in den angrenzenden Ortsnetzen Geschäftsmodelle entwickeln zu können. Der Bedarf zur Einführung einer dieser beiden Varianten ist nicht gegeben. Die Anzahl der relevanten Fälle ist als sehr gering einzuschätzen, da es sich nicht um Regelfälle handelt, und rechtfertigt sicher nicht eine Aufweichung der Bestimmung. Es besteht die Gefahr, dass die Ortsnetzgrenzen komplett verwischt werden und man sich dadurch irreversible Probleme einhandelt – vor allem könnte es zur Vorspiegelung „falscher Ortsnetze“ kommen. Eine Verwaltung des in Variante 2 angedachten 1000m-Gürtels ist technisch vollkommen ausgeschlossen. UPC unterstützt daher keine der beiden Varianten, steht aber dem Vorhaben, Fehler der Vergangenheit zu sanieren, positiv gegenüber – „gezielte Fremdvergaben“ oder die bewusste Verwendung in bestimmten Businessmodellen sollten jedoch zwingend ausgeschlossen werden.

Problematisch wäre die Nutzung in einem angrenzenden Ortsnetz insbesondere dann, wenn die Ortsnetze (jenes der Rufnummer und des Standortes) unterschiedlichen Einzugsbereichen von Vermittlungsstellen zugeordnet sind. Sollte es tatsächlich zur Freigabe der Nutzung von geografischen Rufnummern in anderen Bereichen, als dem zugehörigen Ortsnetz kommen, muss jedenfalls klargestellt werden, dass durch eine derartige Nutzung einer geografischen Rufnummer in einer angrenzenden ONKZ aus Zusammenschaltungssicht anderen Betreibern keine Zusatzkosten entstehen dürfen und das bisherige Routingregime aus diesem Grund keinen Veränderungen unterworfen sein darf.

Probleme können weiters bei Portierungen entstehen. Wenn ein Betreiber It seinen AGB Rufnummernimport anbietet, so wäre er nach § 51 Abs 5 KEM-V auch verpflichtet, mit Teilnehmern zu kontrahieren, die eine geografische Rufnummer aus einem angrenzenden/anderen Ortsnetz nutzen, in dem der Betreiber jedoch möglicherweise gar nicht tätig ist und daher mit dieser Rufnummer in seinen Systemen gar nicht umgehen kann. Mit welcher Begründung dieser Betreiber den Rufnummernimport dann ablehnen darf ist offen.

Wenn die Behörde darlegt, dass eine Öffnung dieser Bestimmung notwendig sei, um einerseits neue Gebiete zu erschließen und andererseits auch einer möglichen Rufnummernknappheit vorzubeugen, so muss explizit festgehalten werden, dass die RTR bisher die Frage nicht beantworten konnte, was gegen die Antragsgebundenheit einer Nutzung in einer angrenzenden ONKZ spricht. Auf Antrag ist eine solche Nutzung ja heute schon möglich und es ist kein Grund zu erkennen, warum es nicht beim verpflichtenden Antrag für Einzelfälle bleiben sollte. Die Bestimmung dermaßen weit zu öffnen ist sicher nachteiliger, als die bestehende Bestimmung unverändert bestehen zu lassen.

Weiters besteht die Gefahr, dass ein korrektes Notrufrouting nicht mehr umgesetzt werden kann. Wenn gefordert wird, dass Notrufe an Hand des tatsächlichen Standortes zu routen sind, also bei „Variante 1“ der Zusammenschaltungsverträge die ONKZ des tatsächlichen Standortes des Anrufers übergeben werden muss, so ist festzuhalten, dass dies viele Betreiber sicher nur mit erheblichem Aufwand oder auch gar nicht ermöglichen können.

12) § 52: Wie oben schon erwähnt, sieht UPC die Maßnahme der Zuteilung von kleineren Rufnummernblöcken und die damit zusammenhängenden Maßnahmen als verfrüht an, woraus sich auch ergibt, dass für § 52 aus Sicht von UPC derzeit keinerlei Notwendigkeit besteht. Sollte die Verkleinerung der Rufnummernblöcke jedoch wie im Konsultationsdokument geplant durchgeführt werden, sieht UPC keine Notwendigkeit, den § 52 Abs 1 nach 2 Jahren außer Kraft treten zu lassen, sondern fordert eine unbestimmte Geltungsdauer. Weiters sollte im Abs 1 vor dem Begriff „bereitstellen“ zusätzlich „technisch“ eingefügt werden.

13) § 53: Nach Ansicht von UPC geht aus dieser Bestimmung nicht hervor, wie ein KDB sicherzustellen hat, dass zugeteilte geografische Rufnummern gem § 49 verwendet werden. UPC lehnt – wie auch schon zu § 51 angemerkt – ab, dass vom Erfordernis der technischen Sicherstellung abgegangen wird. Es ist zu bezweifeln, dass ein allfälliger Änderungsbedarf nicht auch durch gelindere Mittel abgedeckt werden kann.

Sollte der Verzicht auf die „technische Sicherstellung“ tatsächlich in der Verordnung

umgesetzt werden, so ist zum Abs 2 positiv zu bemerken, dass der Zuteilungsinhaber jedenfalls das Vorhandensein des ortsfestern Netzabschlusspunktes zu dokumentieren hat. Diverse Gespräche zu diesem Konsultationsdokument zB im AKTK haben jedoch gezeigt, dass den betroffenen VOIP-Betreibern offenbar nicht klar ist, wie sie diese Dokumentationspflicht erfüllen können oder wie dies zu erfolgen hat, auch wenn in den Erläuternden Bemerkungen einige Beispiele aufgezählt sind. UPC fordert daher vom Verordnungsgeber eine klare Regelung im Verordnungstext selbst, sodass den Betroffenen klar ist, wie sie dieser Dokumentationspflicht nachzukommen haben. Die offen zu Tage getretene Unsicherheit und Unklarheit unter den Betreibern sollte für den Verordnungsgeber Anlass genug sein, eine klare und eindeutig erfüllbare Regelung zu treffen. Weiters ist zu bemängeln, dass im Abs 2 der Bestimmung der Aktualitätsbezug nicht gegeben ist. In den EB wird zwar dargelegt, dass der Zuteilungsinhaber dafür verantwortlich ist, dass jederzeit die von ihm an einen Teilnehmer zugewiesene Rufnummer einen ortsfesten NAP, der im Einflussbereich der Teilnehmer liegt, adressiert. Aus Sicht von UPC ist dies allerdings eine Anforderung, die verbindlich in den Verordnungstext und nicht nur in die EBs aufgenommen werden sollte.

Zu den Erläuternden Bemerkungen ist festzuhalten, dass im Vergleich zum Diskussionspapier vom 17.6.2008 der letzte Absatz der EB zu dieser Bestimmung im Konsultationsdokument nicht zu finden ist. Dieser Absatz hat dargelegt, dass es für Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und ihren Teilnehmern neben dem Telefondienst auch den ortsfesten, physischen Netzabschlusspunkt zur Verfügung stellen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag vorweisen können, zu keiner Änderung durch diese neuen Bestimmungen kommt. Der Nachweis gelte entweder durch die Zurverfügungstellung des NAPs oder des Kooperationsvertrages als erbracht. UPC regt an, diese wichtige Klarstellung wieder in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen, damit wirklich klargestellt ist, dass es für diese Betreiber zu keinen Änderungen kommt.

Weiters legt die RTR in den EB zwar dar, dass bei Wegfall der Nutzungsvoraussetzung der KDB dafür Sorge zu tragen hat, dass auch die Zuweisung der geografischen Rufnummern aufgehoben wird, legt aber nicht dar, wie dies konkret lückenlos umgesetzt werden soll. Aus Sicht von UPC müsste durch den Verordnungsgeber geklärt werden wie zu verfahren ist, wenn die Voraussetzungen für die Zuweisung einer geografischen Rufnummer zB durch Kündigung eines solchen NAP wegfallen. Weiters müsste klar im Verordnungstext geregelt werden, dass der „NAP-Provider“ das Recht hat zu erfahren, ob sein NAP als Voraussetzung für die Zuweisung einer geografischen Rufnummer verwendet wird.

14) § 83: Im Zuge der Diskussion des Konsultationsdokumentes im AKTK hat die RTR

folgenden Textvorschlag für § 83 Abs 4 und die dazugehörigen EB eingebracht:

*§83 (4) Die Erbringung eines Sprachdienstes hinter einer Rufnummer im Bereich 828 ist nur dann zulässig, wenn dieser dem Rufenden unterstützende Information zu dem unter der selben Nummer angebotenen Nachrichtendienst zur Verfügung stellt.*

*EB zu § 83 Abs. 4: Diese Bestimmung ist notwendig, um Nachrichten- Informationsdiensteanbietern die Möglichkeit zu geben, hinter derselben Nummer einen entsprechenden Nachrichtendienst und eine den Nachrichtendienst unterstützende Hotline anbieten zu können. Dies vereinfacht insbesondere die Kommunikation der Rufnummer für diese Hotline.*

Aus Sicht von UPC sollte klar festgelegt werden, dass es für Festnetze keine Verpflichtung gibt, diese Rufnummern aus dem Festnetz erreichbar zu machen. Da der Nachrichtendienst nicht aus dem Festnetz genutzt werden kann wäre es überschießend, wenn Festnetze verpflichtet wären, die voicemäßige Erreichbarkeit dieser Rufnummern aus ihrem Netz sicherstellen zu müssen. Da dieser Dienst aus dem Festnetz niemals genutzt werden kann, ist der für die Einrichtung der Erreichbarkeit notwendige Aufwand in allen Festnetzen als sinnlos anzusehen.

Denkbar ist es für UPC eine Regelung vorzusehen, wonach nur jene Netzbetreiber den Rufnummernbereich 0828 einrichten müssen, aus denen der Nachrichtendienst in Anspruch genommen werden kann. Ebenso denkbar ist aber auch, die Voice-Erreichbarkeit von 0828 nicht in die KEM-V aufzunehmen, wobei jeder Betreiber, der aus seinem Netz eine voice-Erreichbarkeit wünscht, für sein Netz eine Ausnahmeregelung beantragen kann.

UPC lehnt jedenfalls ab, dass der Bereich 0828 gänzlich für Sprachdienste uneingeschränkt frei gegeben werden soll.

- 15) § 92ff: UPC lehnt es grundsätzlich ab, dass auf Grund eines allfälligen Bedarfs nur eines Betreibers, der die Routingnummern 85xx bilateral verwendet, der neue Routingnummernbereich 85xx in der KEM-V festgeschrieben wird. Sollte es jedoch trotzdem dazu kommen, dass der Bereich 85xx in der KEM-V geregelt wird, ist dringend klar zu stellen, dass es keinerlei Verpflichtung gibt, Routingnummern im Bereich 85xx zu implementieren. Die Bestimmungen dürfen keinesfalls so formuliert sein, dass daraus ein Zwang zur Implementierung abgeleitet werden kann. Es steht zu befürchten, dass durch die Aufnahme des Bereiches 85xx in die KEM-V der Weg zur Durchsetzung und Implementierung dieses Bereiches über ein Zusammenschaltungsverfahren geebnet wird. Da UPC weder die Einführung noch die Verwendung dieser Routingnummer plant lehnt UPC die Regelung dieses Bereiches in der KEM-V gänzlich ab.



16) § 121 Abs 5: UPC regt an, dass die verpflichtete Information des Nutzers durch den Dienstleister unmittelbar nach dem Zustandekommen der entgeltpflichtigen Sprachverbindung darüber, dass eine kostenpflichtige Verbindung zu Stande gekommen ist, auf alle eventtarifierten Dienste ausgeweitet wird. Es gibt durchaus Konstellationen, die eine derartige verpflichtende Information im Sinne des Konsumentenschutzes auch bei eventtarifierten Diensten mit Pflicht zur Entgeltinformation sinnvoll erscheinen lassen.

17) § 129 Abs 2: Wie schon oben zu § 52 Abs 1 erwähnt fordert UPC unter den oben dargestellten Umständen eine unbefristete Geltungsdauer dieser Bestimmung.

Wie schon in der Vorkonsultation festgehalten hat UPC Anfang des Jahres 2008 die Möglichkeit wahrgenommen, Anregungen für eine große KEM-V Novelle einzubringen und eine Stellungnahme vor allem betreffend das Thema call-through-Dienste eingebracht. Leider findet sich dazu nichts im gegenständlichen Konsultationsdokument. UPC wiederholt daher die damaligen Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Austria GmbH